

SPD-Fraktion Brandenburg, Krakauer Straße 3, 14776 Brandenburg an der Havel
Stadtverwaltung Brandenburg
Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Dietlind Tiemann
Altstädtischer Markt 10

14770 Brandenburg an der Havel

Britta Kornmesser
Fraktionsvorsitzende

Susann Holzschuher
Fraktionsassistentin

Fon: 03381 21 15 21

Fax: 03381 21 15 88

E-Mail: Fraktion@SPD-Stadt-Brandenburg.de

Brandenburg an der Havel, den 6. Januar 2016

Tempo 30 vor Kindergärten – zum Schutz der Kleinsten wichtig.

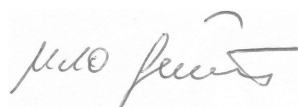
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

auf Ihrer Frühjahrstagung 2015 beschlossen die Verkehrsminister der Länder und der Bundesverkehrsminister im Zuge einer Novelle der Straßenverkehrsordnung die Einrichtung Tempo-30-Bereichen vor Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen zu erleichtern. Insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer soll die Verkehrssicherheit verbessert werden. Gerade Kinder sind altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen.

Geplant ist, die Anordnungsvoraussetzungen für Tempo-30-Strecken zum Beispiel vor Schulen und Kindergärten abzusenken. Bislang ist dafür ein Nachweis einer konkret vorliegenden besonderen Gefahrenlage notwendig. Das soll sich ändern, um schwächere Verkehrsteilnehmer besser schützen zu können. In der Stadt Plaue (Havel) wird von Bürgern seit längerem auf die Gefahrenlage in der Koenigsmarkstraße hingewiesen. Hier darf direkt vor dem Kindergarten derzeit noch mit 50 km/h gefahren werden. Aus Sicht vieler Bürger und vor allem der Eltern ist dieser Zustand nicht haltbar. Deshalb frage ich die Oberbürgermeisterin und bitte um Beantwortung zur Stadtverordnetenversammlung im Januar 2016:

1. An welchen Stellen in der Stadt Brandenburg an der Havel gilt derzeit vor Schulen, Kindertagesstätten und Seniorenheimen eine Geschwindigkeit von 50 km/h, an welchen Stellen eine solche von 30 km/h?
2. Wer ist für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständig und welche weiteren Stellen sind dafür einzubeziehen?
3. An welchen Stellen in der Stadt Brandenburg an der Havel würde die Stadtverwaltung nach einer Änderung des § 45 Abs. IX StVO Tempo-30-Bereiche ausweisen, an welchen Stellen nicht und aus welchen Gründen jeweils?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Udo Geiseler